

# Haushaltssatzung der Stadt Lychen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.581.000,00 Euro
<b>ordentlichen Aufwendungen auf</b>	<b>4.550.700,00 Euro</b>
außerordentlichen Erträge auf	101.300,00 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	83.600,00 Euro

### 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

<b>Einzahlungen auf</b>	<b>4.612.200,00 Euro</b>
<b>Auszahlungen auf</b>	<b>4.435.400,00 Euro</b>

festgesetzt.

### Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.947.300,00 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.775.600,00 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	664.900,00 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	538.600,00 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	121.200,00 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 273 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 393 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 324 v. H. |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird in folgender Höhe festgesetzt:
  - a) bei Personalaufwendungen und -auszahlungen, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto übersteigen,
  - b) bei Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen, wenn sie einen Betrag von 2.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto übersteigen,
  - c) bei Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto überschreiten,
  - d) bei bilanziellen Abschreibungen, wenn sie einen Betrag von 50.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto übersteigen,
  - e) bei Transferaufwendungen und -auszahlungen, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto übersteigen,
  - f) bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie einen Betrag von 10.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto übersteigen,
  - g) bei Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen und -auszahlungen, wenn sie einen Betrag von 5.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto übersteigen,
  - h) bei Investitionsauszahlungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto übersteigen,
  - i) bei Investitionsförderungsauszahlungen, wenn sie einen Betrag von 5.000 Euro bei dem jeweiligen Buchungskonto übersteigen,

j) bei Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, wenn sie 5.000 Euro übersteigen.

Sollten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen beruhen, werden die Beträge verdoppelt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:

- a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 300.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €

festgesetzt.

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Lychen, den 21.05.2013

Klemckow  
Bürgermeister